

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

57/571

571/10/5/2013\_97

Vorlagen-Nummer

**1067/2014**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Neubau der Gesamtschule Nippes; Bezirk 5; Köln-Longerich; L 08 „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel,,**

**hier: Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nach Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.04.2014

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau der Gesamtschule Nippes einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln beabsichtigt den Neubau der Gesamtschule „Köln- Nippes“ auf einem bestehenden Schulgelände in der Ossietzkystraße in Köln- Longerich. Das bestehende Schulgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Das Schulgrundstück wie auch die Erschließung „Ossietzkystraße“ liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 08 „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ und sind belegt mit dem Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“. Der Schutzzweck definiert sich „zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Grünverbindungen“ und „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Sicherung wichtiger Wegeverbindungen vom Inneren zum Äußeren Grüngürtel und zum Rhein.“

Nachdem der Landschaftspflegerische Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Baumaßnahme vorliegen, bittet der Antragsteller nun um eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gem. §67 (1) BNatSchG.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere der sozialen Art, vor. Darüber hinaus orientiert sich die Planung in hohem Maß am Vermeidungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes.

**Architektenwettbewerb**

In Vorbereitung des Bauvorhabens wurde ein interdisziplinärer Realisierungswettbewerb durchgeführt. Die Untere Landschaftsbehörde wurde bereits frühzeitig in die Erstellung der Auslobungsunterlagen einbezogen. Das Vermeidungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes wurde als grundlegende Forderung in die Auslobungsunterlagen übernommen. Ein Nichtbeachten der Forderungen der Unte-

ren Landschaftsbehörde führte zum Ausscheiden des jeweiligen Wettbewerbsbeitrages.

Aus dem Wettbewerbsverfahren ergaben sich daher folgende Punkte, die als Vermeidungsmaßnahmen nach BNatSchG gewertet werden können:

- Strenge Einhaltung des bestehenden Baufensters (definiert als Fläche für Gemeinbedarf im FNP, siehe auch Anlage 2)
- Erhalt der der angrenzenden Gehölzbestände des Grünzuges
- Weitestgehender Erhalt der Gehölze auf dem Schulgelände
- Beschränkung des Baukörpers auf höchstens 4 Vollgeschosse
- Verlagerung der 68 geforderten Stellplätze durch Umwidmung der Ossietzkystraße vom Schulgelände in den Straßenraum

### Eingriff

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um den Ersatz einer bereits bestehenden Schule, daher besitzt das Gelände bereits im Bestand einen hohen Versiegelungsgrad. Der Anteil der überbauten Flächen erhöht sich um 1.455 m<sup>2</sup> auf 14.075 m<sup>2</sup>. Für die Neuversiegelungen werden vor allem Scherrasenflächen und in geringerem Maß Strauch- und intensiv beschnittene Hecken nichtheimischer Arten in Anspruch genommen.

Für das Schulgelände und die unmittelbar zum Landschaftsschutzgebiet angrenzenden Gehölzbestände wurde ein Baumkataster erstellt. Insgesamt wurden 173 Bäume erfasst.

Die Umsetzung der Planung verursacht den Verlust von 33 Einzelbäumen, deren Standorte im Bereich der Baugrube für die neue Gebäude liegen, zukünftig von Gebäudeteilen überlagert oder für die Anlage von Stellplätzen (Ossietzkystraße) genutzt werden.

Im Zuge der Durchführung der Gründungsarbeiten und der Erstellung der Baugrube (Brunnengründungen, Verbau) ist trotz Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nicht auszuschließen, dass durch erforderliche Kronenrückschnitte und Schädigungen im Wurzelbereich eine Fällung von bis zu 14 weiteren Bäumen erforderlich wird.

Weitere 44 Bäume werden durch Eingriffe in den Wurzelraum möglicherweise langfristig beeinträchtigt. In den meisten Fällen besteht hier bereits eine Beeinträchtigung durch das Fundament der bestehenden Gebäude, welche durch den Neubau und die Bauphase weitergeführt wird.

Es handelt sich sowohl um einheimische Gehölze (vor allem Spitz- Ahorn, aber auch Feld- Ahorn, Hainbuche, Winter- Linde, Mehlbeere, Eibe) als auch um fremdländische oder nicht bodenständige Arten (Fichte, Kiefer, Trompeten- Baum, Gleditschie, Wintergrüne Eiche, Götterbaum). Die Alterszusammensetzung bewegt sich überwiegend zwischen 40 und 50 Jahren, 15 der zu fällenden Bäume haben einen Stammumfang von über 100 cm, bei den als gefährdet eingestuften Bäumen sind es 8.

### Artenschutz

Durch den Abriss des Bestandgebäudes, die Fällung von drei Höhlenbäumen und die Rodung weiterer Gehölzbestände gehen Bruthabitate von Vögeln sowie Tagesquartiere von Fledermäusen verloren.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt unter Berücksichtigung der zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen und den Kompensationsmaßnahmen zu dem Schluss, dass es durch das Vorhaben nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

### Vermeidungsmaßnahmen

- Ökologische Baubegleitung durch ein fachlich anerkanntes Unternehmen
- Bauzeitenregelung – Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Brutaktivität der Vögel sowie auf die Aktivitätszeiten von Fledermäusen

- Verschluss aller potenziellen Hohlräume für Gebäude bewohnende Fledermäuse und Gebäude brütende Vogelarten im Vorfeld der Abrissarbeiten  
Die Arbeiten wurden im Januar/ Februar 2014 durchgeführt und von der Ökologischen Baubegleitung überwacht. Eine Fotodokumentation der Arbeiten wurde der ULB vorgelegt.
- Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme für im Baufeld und randlich des Baufeldes stehende Bäume
- Optimierung von Baumstandorten in befestigten Flächen (u.a. Wurzelbrücken)
- Extensivbegrünung der Sporthalle und der Aula auf 1.315 m<sup>2</sup>
- Keine Nachtbaustelle zur Vermeidung der Störung nachtaktiver, lichtempfindlicher Arten
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung in den Außenanlagen, Steuerung der Beleuchtung bedarfsgerecht durch Bewegungsmelder
- Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen ausschließlich auf befestigten Flächen

### Kompensation

Für die zu fällenden 33 Bäume sind insgesamt 49 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für die 14 Bäume, deren Erhalt durch Arbeiten für den Verbau der Baugrube sowie Gründungsarbeiten nicht gewährleistet werden kann, können bis zu 24 weitere Ersatzpflanzungen erforderlich werden. Für die 44 durch die Baumaßnahme möglicherweise langfristig beeinträchtigten Bäume sind 4 Neupflanzungen vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können auf dem Schulgelände 26 Neupflanzungen vorgenommen werden. Für die restlichen 27 bis maximal 51 Bäume ist ein Ersatzgeld zu leisten.

Als Ausgleich für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht ein Defizit von 18.505 Ökowertpunkten, für die ebenfalls ein Ersatzgeld zu leisten ist.

Dem Verlust von Bruthabitaten für Vögel wird nach Beendigung des Neubaus durch das Anbringen von 10 Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Vogelarten entgegen gewirkt. Als Ersatzquartiere für Fledermäuse wurden im Januar/ Februar 2014 insgesamt 10 Fledermauskästen im Umfeld der Schule installiert. Weitere 5 Fledermauskästen werden nach Beendigung des Neubaus bereitgestellt.

### Bereits erteilte Befreiung nach §67 BNatSchG

Das Vorhaben wurde dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Sitzung vom 25.11.2013 bereits vorgestellt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmte damals der Befreiung des Abrisses sowie den dazu notwendigen Fällungen von 7 Bäumen zu. Die Fällungen wurden im Februar 2014 durchgeführt.

Zu diesem Zeitpunkt stand bereits fest, dass die Artenschutzprüfung und der Landschaftspflegerische Begleitplan für den Neubau der Schule überarbeitet werden müssen. Der Änderungsbedarf entstand durch Anpassung der Planung aus Forderungen anderer Ämter sowie der Ausarbeitung des Bauzeitplanes.

Die Befreiung des Neubaus der Gesamtschule wurde daher in eine der späteren Sitzungen verschoben.

### Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersichtsplan 1:5.000, Ausschnitt aus dem Landschaftsplan                |
| Anlage 2 | Übersichtsplan 1:5.000, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan            |
| Anlage 3 | Gestaltungsplan mit Baumkataster Neubau Gesamtschule Nippes, ohne Maßstab |